

### Wahlbekanntmachung Nr. 3

#### **Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung der Wahlvorstandsbeisitzenden**

Im Flecken Coppenbrügge werden für die Wahlen zum Kreistag für den Landkreis Hameln-Pyrmont, zum Rat des Flecken Coppenbrügge und zu den Ortsräten der 3 Ortschaften des Flecken Coppenbrügge am 11. September 2016 insgesamt 14 Wahlbezirke (OT Coppenbrügge und OT Bisperode jeweils 2 Wahlbezirke in den übrigen 10 Ortsteilen jeweils 1 Wahlbezirk) gebildet.

Die im Gebiet des Flecken Coppenbrügge vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebeten, Wahlberechtigte zur Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum

**04. Mai 2016**

beim Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge, einzureichen.

Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt **nicht** innehaben können.

Sonst sind grundsätzlich **alle** Wahlberechtigten des Wahlgebietes **verpflichtet**, ein übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3. NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sind bis zum 04. Mai 2016 nicht genügend Vorschläge eingegangen, wird die weitere Besetzung der Wahlvorstände im Ermessen der Wahlleitung vorgenommen.

Coppenbrügge, 16.04.2016

Flecken Coppenbrügge  
Der Gemeindevorsteher

Hans-Ulrich Peschka  
Bürgermeister